

Präsident: Die Deputation hat in ihrer Majorität zwei Anträge gestellt (s. oben S. 2545. Sp. 1. Z. 33. v. o.), worüber ich die Fragstellung zu scheiden haben würde, da ich die erste Frage auf das Deputations-Gutachten stellen muß. Dann hat der Hr. Referent ein Separatvotum gestellt, und in solchem mehrere Anträge der Kammer zur Annahme empfohlen. Inwiefern nun der Antrag zur Berücksichtigung kommen könne, das wird von dem Resultate der Abstimmung über das Deputations-Gutachten der Mehrzahl abhängig sein. Dann aber hat er angetragen: „im Einverständnis mit der I. Kammer — unterwerfen.“ (s. S. 2545. Sp. 2. Z. 19. v. u.) Ich weiß nicht, ob dieser Antrag dem Gutachten in der Mehrheit entgegenstehen möchte. Dann hat er angetragen: „daß durch eine besonders eingerichtete Anstalt Sorge getragen werde, daß die Aerzte des Landes jederzeit frische und kräftige Lymph erhalten können.“ Die beiden letzteren Anträge würden wohl für solche anzunehmen sein, die dem Gutachten der Mehrzahl der Deputation nicht entgegenstehen, und worauf alsdann nach Befinden die Frage noch gestellt werden könnte. Ich frage also zuvörderst die Kammer über den ersten Theil des Deputations-Gutachtens: Ob sie der Majorität der Deputation, daß die Petition des D. Rückert zur besondern Berücksichtigung nicht empfohlen werden solle, beitreten wolle? Dies wird mit 33 gegen 33 Stimmen bejaht.

Abg. Adler bemerkt hier, daß wegen der Stimmengleichheit der Hr. Präsident zu entscheiden haben würde.

Präsident: Das ist sonach eine Frage, welche ich nach §. 97. der Landtagsordnung in der nächsten Sitzung von neuem zu stellen habe, und wenn sich da wieder eine Gleichheit der Stimmen herausstellt, dann hat erst der Präsident das votum decisivum. Da aber über die erste Frage nicht abgestimmt werden kann, so sehe ich mich auch genöthiget, die übrigen Fragstellungen auszusprechen.

Hierauf geht man zur Verlesung des Berichts über die Petition des Zehntner Hasse in Schneeberg, das Eisen-, Berg- und Hüttenwesen betreffend, über, und es trägt der Referent Abg. a. d. Winkel den Bericht vor. Die Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegenstand s. in Nr. 92. d. Bl. S. 1417. Die Deputation der II. Kammer hat folgenden Schlußantrag gestellt: „die II. Kammer möge sich bewogen finden, dem Beschluß der I. Kammer beizutreten und den Petenten mit seinem Gesuch abzuweisen.“

Referent a. d. Winkel: Nachdem die Deputation das Gutachten über diese Petition bereits abgegeben hatte, ist von Hrn. Lattermann und Hrn. v. Quersurth an das Präsidium der II. Kammer noch ein Schreiben eingegangen. Die darin enthaltenen Bemerkungen sind von der Deputation ebenfalls geprüft worden; sie hat aber durch selbige zu keiner andern Ueberzeugung gelangen können und ist daher bei ihrer Beschlußnahme stehen geblieben. Dem ist noch beigelegt eine gedruckte Schrift in mehreren Exemplaren zur Einsicht für die Kammermitglieder und eine in der Jenaischen Literaturzeitung enthaltene Rezension derselben. Es wird nun die Frage entstehen, ob die Kammer wünscht, daß ich diese noch vortrage. Die Deputation ist

der Meinung gewesen, sie könne aus dieser nachträglich übergebenen Bemerkung keine weiteren Gründe entnehmen, um von ihrem Gutachten zurückzutreten; sie bleibt also bei demselben stehen, und es wird nun auf den Beschluß der Kammer ankommen, ob sie diesem Gutachten beitreten will.

Präsident: Ich muß allerdings bemerken, daß die Druckschriften eingegangen sind und nächstens unter die Mitglieder vertheilt werden sollen. Es kommt nun darauf an, ob die Kammer sich entschließen will, sofort zu berathen, oder erst die Schriften einzusehen wünscht?

Vizepräsident D. Haase: Nach meiner Ansicht sind erst die Schriften einzusehen, ehe man über diese Sache abstimmen kann. Ich glaube dadurch einen allgemeinen Wunsch auszusprechen.

Abg. Sachse: Ich halte dafür, daß wir die Gerechtigkeit dem Petenten widerfahren lassen, daß wir die Schriften erst einsehen.

Abg. Ebert: So viel kann ich versichern, daß der größere Theil der Hammerwerksbesitzer das Fortbestehen einer Hammerinspektion nicht für nöthig findet.

Präsident: Es würde doch aus Rücksicht gegen den Petenten angemessen sein, daß die Berathung ausgesetzt bleibe, bis die Vertheilung der Schriften erfolgt ist. Ist dann der Beschluß abfällig, so werden sich die Petenten um desto eher beruhigen können, wenn sie überzeugt worden sind, daß Nichts ohne Erwägung geblieben, was sie haben an die Kammer gelangen lassen. Ich frage daher die Kammer: Ob die Berathung so lange ausgesetzt werden soll? Wird einstimmig bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung zu 2 Uhr und ersucht die Mitglieder, sich morgen um 10 Uhr zur fernern Berathung über das Budget wieder einzufinden.

Ein und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 26. Mai 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Schlußabstimmung über die Petition des D. Rückert, das Impfgeschäft auf dem Lande betreffend. — Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget. E. Departement der Finanzen: a. 30) das Finanzministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenz; 31) zu rechtlicher Vertheidigung der fiskalischen Gerechtsame. 32) Kammeral-Vermessungsanstalt und Rißsammlung; 33) Grundsteuerverwaltung; 34) für gemeinnützige Zwecke, als: a) die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt; b) die Bergakademie und die Bergschulen; c) die Herausgabe einer petrographischen Charte; d) Unterstützungen an Privatanstalten, Korporationen und Individuen; 35) Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben; 36) Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten; 37) Extraordinaria und Insgemein; b. 38) zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über das Gesuch Frisches und Genossen zu Jöh-